



Kurzinformation

Regelungen zu Arbeitszeiten in öffentlichen Krankenhäusern

Die gesundheitliche Versorgung in Deutschland basiert sowohl auf öffentlich-rechtlich als auch auf privatrechtlich ausgestalteten Strukturen. Sie umfasst die ambulante Behandlung in der Praxis niedergelassener Ärztinnen und Ärzte bzw. in der Ambulanz eines Krankenhauses, die stationäre Versorgung im Krankenhaus sowie die Rehabilitation, welche ambulant oder stationär erfolgen kann. Während die ambulante Versorgung vorrangig privatrechtlich ausgestaltet ist, sind in der stationären Versorgung sowohl private als auch staatliche Akteure tätig. Teilweise werden Krankenhäuser auch durch freigemeinnützige Träger wie religiösen, sozialen oder humanitären Vereinigungen verwaltet.

Im Jahr 2021 gab es in Deutschland 1.887 Krankenhäuser, davon waren 39 Prozent privaten, 32 Prozent freigemeinnützigen und 29 Prozent öffentlich-rechtlichen Trägern zuzuordnen.¹ In Deutschland arbeiten derzeit rund 416.120 Ärztinnen und Ärzte, mehr als die Hälfte davon in Krankenhäusern.² Ihre konkreten Arbeitsbedingungen hängen von arbeitsrechtlichen Gesetzen und kollektiven Rahmenvereinbarungen (Tarifverträgen) sowie individuell vereinbarten Arbeitsverträgen ab.

Die Arbeitszeit von Ärzten richtet sich – wie die anderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG).³

-
- 1 Statistisches Bundesamt, Grunddaten der Krankenhäuser – Fachserie 12 Reihe 6.1.1 – 2021, abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Krankenhaeuser/Publikationen/publikationen-innen-grunddaten-krankenhaus.html>. Dieser und alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 12. Januar 2023.
 - 2 Bundesärztekammer, Ärztestatistik 2021, abrufbar unter [https://www.bundesaerztekammer.de/baek/ueberuns/aerztestatistik/aerztestatistik-2021#:~:text=Wie%20aus%20den%20Daten%20hervorgeht,\(%2B2%2C5%20Prozent\)](https://www.bundesaerztekammer.de/baek/ueberuns/aerztestatistik/aerztestatistik-2021#:~:text=Wie%20aus%20den%20Daten%20hervorgeht,(%2B2%2C5%20Prozent)).
 - 3 Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334).

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Grundsätzlich gilt gemäß § 3 ArbZG eine Regelarbeitszeit von acht Stunden pro Werktag. Bei einer Sechstageswoche gilt somit eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden. Die tägliche Arbeitszeit kann jedoch auf zehn Stunden verlängert werden, wenn ein entsprechender Ausgleich dahingehend geschaffen wird, dass innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen ein Durchschnitt von acht Stunden pro Werktag nicht überschritten wird.

Zusätzlich lässt sich nach § 7 ArbZG die Höchstgrenze bei bestimmten Berufsgruppen – dazu gehören auch Ärzte – durch die sogenannte „Opt-out-Regelung“ für Bereitschaftsdienste über tarifvertragliche Sonderregeln ausdehnen. Danach kann in einem Tarifvertrag bzw. in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung die werktägliche Arbeitszeit auch ohne Ausgleich über acht Stunden verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst fällt und wenn der Arbeitnehmer schriftlich einwilligt (§ 7 Abs. 7 ArbZG). Von dieser Regelung machen in Deutschland die meisten Universitätskliniken, kommunalen Krankenhäuser und Krankenhäuser in kirchlicher Trägerschaft Gebrauch.⁴

Hinsichtlich der Ruhezeiten ist § 5 ArbZG einzuhalten. Danach muss den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewährt werden. In Krankenhäusern kann diese Ruhezeit auf zehn Stunden verkürzt, muss aber innerhalb eines Monats ausgeglichen werden. Bereitschaftsdienste gelten nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes aus dem Jahr 2000 bzw. 2003⁵ als Arbeitszeit, Rufbereitschaften sind keine Arbeitszeit, sondern Ruhezeiten. Die Mindestruhezeit kann bei Übernahme von Rufbereitschaft auf 5,5 Stunden verkürzt werden (§ 5 Abs. 3 ArbZG). Die Inanspruchnahme der Beschäftigten während der Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften gilt allerdings als Arbeitszeit.

Abweichend von einer grundsätzlich geregelten Sonn- und Feiertagsruhe dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 ArbZG auch an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Weitere Regelungen des Arbeitszeitgesetzes beschäftigen sich mit Nachtdiensten und anderen abweichenden Regelungen.

4 Vgl. dazu Osterloh, Falk, Opt-Out-Erklärung: Was Ärzte beachten sollten, Deutsches Ärzteblatt 46/115, 16. November 2018, abrufbar unter <https://www.aerzteblatt.de/archiv/202845/Opt-out-Erklaerung-Was-Aerzte-beachten-sollten>

5 EuGH-Urteil vom 3. Oktober 2000 – C-303/98 (SIMAP) und EuGH-Urteil vom 9. September 2003 – C-151/02.